



TJBB

Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg

Jugendorganisation des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB)

Ordnung der Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg (TJBB)

§ 1 Name

- (1) Die Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg (TJBB) ist die Jugendorganisation des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB). Mitglieder der TJBB sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des TVBB.
- (2) Die TJBB führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit (§15 der Satzung des TVBB).

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die TJBB unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die TJBB will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den Vereinen, deren Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren sowie die Traditionen des Taekwondo Sports pflegen. Die TJBB will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche sporttreiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (3) Die TJBB ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedorganisationen auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sporttreibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die TJBB will zur Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (4) Die TJBB will unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Verständigung durch Bildungsarbeit und Begegnung beitragen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (5) Die TJBB will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (6) Die TJBB bekennt sich freiheitlich-demokratischer Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die TJBB ist frei von parteipolitischen Bindungen und tritt für Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (7) Die TJBB möchte dazu beitragen, unseren Sport Taekwondo in der Öffentlichkeit vorzustellen, bekannter zu machen und die Attraktivität dieser Sportart zu demonstrieren.



TJBB

Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg

Jugendorganisation des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB)

Des Weiteren liegt uns sehr viel daran, die Vorzüge des Taekwondo als Kinder- und Jugendsport zu vermitteln.

§ 3 Zugehörigkeit

- a) Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Jugendgremien.

§ 4 Gliederung

Die Organe der TJBB sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen

§ 5 Jugendvollversammlung (JV)

(1) Zusammensetzung

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.

Sie sind das oberste Organ der Jugend und bestehen aus:

- den gewählten Vertretern der ordentlichen Mitgliedsvereine des TVBB
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Präsidenten oder seinem Vertreter des Landverbandes TVBB e.V. mit Rede- und Stimmrecht, sowie aus:
 - Personen, die zu dieser Versammlung eingeladen wurden mit Rederecht
- b) Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident des Verbandes oder sein Vertreter haben je 1 Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden entsprechend der Anzahl der dort organisierten Jugendlichen Mitglieder bis unter 27 Jahre festgelegt.

Mitgliedsorganisationen haben:

bis 30 gemeldete Jugendliche 1 Stimme
über 30 gemeldete Jugendliche 2 Stimmen

- c) Die Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden von den Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist nicht möglich.



TJBB

Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg

Jugendorganisation des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB)

(2) Aufgaben

Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der TJBB, ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Finanzberichts
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl des Vorstands
- h) Änderung der Jugendordnung

(3) Einberufung

- a) Die Jugendvollversammlung (JVV) wird jährlich innerhalb des ersten Quartals durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.
- b) Der Vorstand lädt zur Jugendvollversammlung (JVV) durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitgliedsorganisationen mindestens 3 Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist spätestens 1 Woche vor der Tagung zuzusenden.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

(4) Anträge

- a) Anträge zur Jugendvollversammlung (JVV) können nur von den Mitgliedsorganisationen der TJBB und dem Vorstand gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufende Jugendvollversammlung (JVV) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.



TVBB

Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg

Jugendorganisation des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB)

(6) Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer sich schriftlich beworben und anwesend oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.
- c) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Nur bei besonderem Wunsch wird geheim und einzeln gewählt. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
- d) Gewählt ist, wer die einfache Stimmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis kein Kandidat, so erfolgt eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Vorsitzende ist:

- a) zeitgleich der Jugendreferent des TVBB
- b) gemäß § 15 der Satzung des TVBB Mitglied im Gesamtvorstand des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB) als Jugendreferent.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende ist zeitgleich der stellvertretende Jugendreferent des TVBB ohne alleiniges Stimmrecht im Gesamtvorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jugendvollversammlung (JVV) für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Zählung der Legislaturperioden beginnt im Jahr 2008.

(5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das entsprechende Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung (JVV) besetzt.



TJBB

Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg

Jugendorganisation des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB)

- (6) Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) im TVBB zuständig. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des TVBB und der Jugendordnung der TJBB sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung (JVV).
- (7) Voraussetzungen für Mitarbeit im Jugendbereich:
- a) Funktionsträger im Jugendbereich kann nur werden, wer einem ordentlichen Mitgliedsverein des Verbandes angehört. Dies ist nachzuweisen.
 - b) Sie dürfen nicht dem Präsidium des TVBB angehören.
 - c) Zur Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung sowie reibungslosen Abwicklung der Jugendarbeit müssen der Jugendreferent und/oder die Jugendreferentin:
 1. volljährig sein
 2. lizenzierte Jugendleiter(in) des DOSB
oder mindestens den 4. Kup
oder eine Lizenz als Übungsleiter C oder eine Trainer-C-Lizenz besitzen.

Die anderen Funktionsträger sollten diese Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 Kommissionen

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Vorstand Kommissionen berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden von den Mitgliedern der Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt. Die Kommissionen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse des Vorstands vor. Die Tätigkeit der Kommissionen endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstands.

§ 8 Vertretung

Die TJBB wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 05. Juli 2008 tritt die Satzung in Kraft.

1. Änderung der Ordnung:
§ 5 Jugendvollversammlung (JVV) (3) Einberufung Punkt a) und b)
am 07. März 2010



TVBB

Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg

Jugendorganisation des Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V. (TVBB)

2. Änderung der Ordnung:
 - § 1 Name (1) und (2)
 - § 2 Zweck und Grundsätze (6) und (7) neu
 - § 5 Jugendvollversammlung (JVV) (1) Zusammensetzung Punkt b)
 - § 6 Vorstand (2) der Vorsitzende ist b)
 - am 10. März 2012

3. Änderung der Ordnung:
 - § 5 Jugendvollversammlung (JVV) (3) Einberufung b)
 - am 14.03.2015

Die letzte Änderung erfolgt durch die Jugendvollversammlung am 15.04.2018.

4. Änderung der Ordnung:
 - § 6 Vorstand (7) Punkt c) 2. Von mindestens 1. Kup auf 4.Kup
 - am 13.12.2020